



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2026

Freitag, 09. Oktober 2026

Nr. 41

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg S. 326
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 24 Abs. 1 bis 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gemeindeordnung – GO, GVOBl. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 121), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Fassung vom 29.03.2023 (Entschädigungsverordnung – EntschVO, GVOBl. 2023, S. 215), zuletzt geändert durch LVO vom 10.11.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 152), § 32 Abs. 1 bis 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 10.02.1996 (Brandschutzgesetz – BrSchG, GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Art. 2 Ges. vom 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen in der Fassung vom 12.11.2024 (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOff, GVOBl. 2024, S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in der Fassung vom 08.05.2024 (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF, Amtsblatt SH 2024, S. 867) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28. September 2026 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostenfeld bei Rendsburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird um den **Abs. 4** wie folgt **ergänzt**:

§ 1 Entschädigungen

Abs. 1 bis 3 bleiben unverändert.

- (4) Die Entschädigungen nach § 3 (Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, bürgerliche Mitglieder) sowie § 4 (Ausschussvorsitzende) werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle EUR ab- oder aufgerundet.

§ 2 wird wie folgt **geändert**:

§ 2 Bürgermeisterin und Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO in der Fassung vom 10.11.2025, veröffentlicht GVOBl. Schl.-H. vom 11.11.2025, 2025/156.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung in Höhe von 1/30 je Tag des Höchstsatzes der EntschVO in der Fassung vom 10.11.2025, veröffentlicht GVOBl. Schl.-H. vom 11.11.2025, 2025/156, gewährt.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die monatliche Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen und beträgt höchstens 85 % des zulässigen monatlichen Höchstbetrages.

Abs. 2 bleibt unverändert.

§ 3 wird wie folgt **geändert**:

§ 3

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,
bürgerliche Mitglieder

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 60% des Höchstsatzes der EntschVO in der Fassung vom 29.03.2023, GVOBl. 2023 Schl.-H., S. 215. Die der Gemeindevertretung angehörenden und die bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld als Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse in Höhe von 60% des Höchstsatzes der EntschVO in der Fassung vom 29.03.2023, GVOBl. 2023 Schl.-H., S. 215. Gleiches gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.
- (2) Soweit Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 10% des Höchstsatzes der EntschVO in der Fassung vom 29.03.2023, GVOBl. 2023 Schl.-H., S. 215.
- (3) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10% des Höchstsatzes der EntschVO in der Fassung vom 29.03.2023, GVOBl. 2023 Schl.-H., S. 215, gewährt.

Abs. 4 wird gestrichen.

§ 4 wird wie folgt **geändert**:

§ 4

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, und bei der deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO in der Fassung vom 29.03.2023, GVOBl. 2023 Schl.-H., S. 215.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Ostenfeld b. Rendsburg, 28.09.2026

gez. Haupt
(Wilhelm Haupt)
Bürgermeister